

Kulturförderverein Jamarama

Matthew Baur
Kirchbergstrasse 41b
5024 Küttigen

Kulturförderverein Jamarama *Vereinsstatuten*

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Jamarama besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Aarau.

Art. 2 Zweck

Der Verein ermöglicht einerseits jedem Menschen den Zugang zum gemeinsamen Musizieren, in Form von sogenannten „Jamsessions“ und andererseits die Bildung eines wachsenden Netzwerkes für Musiker und Musikliebhaber jeglichen Alters und Geschlechts.

Ebenfalls unterstützt der Verein Musikgruppierungen (Bands), in dem er ihnen die Möglichkeit bietet, sich vor grösserem Publikum zu präsentieren und ihnen dabei ein ordentliches Künstlerhonorar anbietet.

Der Verein und seine Mitglieder fördern den Zugang zu nicht kommerzieller Kultur und zu offenem und freiem Informationsaustausch.

Der Verein ermöglicht eine niederschwellige Partizipation für alle Menschen.

Der Verein unterstützt Dritte, welche die gleichen Ziele verfolgen.

Der Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige und keine kommerziellen Zwecke. Er ist politisch und konfessionell neutral und unabhängig.

Die Vereinsorgane sind ehrenamtlich tätig.

Art. 3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Erträge aus Veranstaltungen und spontanen Aktionen
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden einmal im Jahr durch die Mitglieder bezahlt.

Die Mittel des Vereins werden ausschliesslich und unwiderruflich dem Vereinszweck gewidmet. Eine Verteilung von Geldern oder Sachwerten an den oder die Gründer oder Mitglieder ist für immer ausgeschlossen.

Finanzielle Regelungen für Veranstaltungen:

Um die faire Verteilung der Veranstaltungseinnahmen zu gewährleisten, wurde eine allgemeingültige, finanzielle Regelung eingeführt.

Für jede Veranstaltung vom Verein Jamarama, bei welcher eine Gast-Musikgruppierung auftritt, gilt:

- Gastronomische Angelegenheiten werden nicht vom Verein Jamarama organisiert. Für diese Ausgaben bzw. Einnahmen übernimmt der Verein keine Verantwortung.
- Es wird differenziert zwischen Eintritts-Einnahmen und Vereinsspenden.
- Für Gäste wird beim Eingang eine offizielle Eintrittsgebühr von 5 Fr. verlangt. (eine Gebührenerhöhung muss vom Vorstand genehmigt werden.)
- Sollte die Gast-Musikgruppierung freiwillig auf ihren Anspruch auf ein Künstlerhonorar verzichten, kann im Vorfeld mit ihr vereinbart werden, keine Eintrittsgebühr zu verlangen.
- Jeder Gast hat beim Eingang die Möglichkeit eine freiwillige Spende an den Verein zu leisten.
- Die Eintritts-Einnahmen stellen sich zusammen aus der Summe aller offiziellen Eintrittsgebühren ohne Vereinsspenden.
- Verteilung der Eintritts-Einnahmen:
 - Jede Gast-Musikgruppierung ist gleichberechtigt.
 - Der Verein Jamarama ist erst an einem Anspruch von den Eintritts-Einnahmen berechtigt, wenn jeder Gast-Musikgruppierung ein garantiertes Honorar von 150 Fr. ausbezahlt werden kann. Ab dann steht dem Kulturförderverein Jamarama der Überschuss bis zu einem Maximum von ebenfalls 150 Fr. zu.
 - Sofern dieser Betrag garantiert ist, erhält jede Gast-Musikgruppierung sowie der Verein Jamarama einen gleichen prozentualen Anteil aller Eintritts-Einnahmen.
- Bei Veranstaltungen ohne Gast-Musikgruppierung darf keine Eintrittsgebühr verlangt werden, sofern dies nicht als eine außerordentliche Veranstaltung vom Vorstand genehmigt wurde.
- Alle Einnahmen vom Verein Jamarama dienen zur Erfüllung der Vereinszwecke.

Einige Beispiele dazu:

Bsp.1:	Anzahl Gast-Musikgruppierungen:	1
	Gesamtsumme Eintritts-Einnahmen:	100.-
	Gesamtsumme Vereinsspenden:	10.-
	Gehalt Gast-Musikgruppierungen:	100.-
	Gehalt Verein Jamarama:	10.-
Bsp.2:	Anzahl Gast-Musikgruppierungen:	1
	Gesamtsumme Eintritts-Einnahmen:	180.-
	Gesamtsumme Vereinsspenden:	10.-
	Gehalt Gast-Musikgruppierungen:	150.-
	Gehalt Verein Jamarama:	40.-
Bsp.3:	Anzahl Gast-Musikgruppierungen:	2
	Gesamtsumme Eintritts-Einnahmen:	200.-
	Gesamtsumme Vereinsspenden:	30.-
	Gehalt Gast-Musikgruppierungen:	je 100.-
	Gehalt Verein Jamarama:	30.-
Bsp.4:	Anzahl Gast-Musikgruppierungen:	2
	Gesamtsumme Eintritts-Einnahmen:	400.-
	Gesamtsumme Vereinsspenden:	30.-
	Gehalt Gast-Musikgruppierungen:	je 150.-
	Gehalt Verein Jamarama:	130.-
Bsp.5:	Anzahl Gast-Musikgruppierungen:	2
	Gesamtsumme Eintritts-Einnahmen:	600.-
	Gesamtsumme Vereinsspenden:	30.-
	Gehalt Gast-Musikgruppierungen:	je 200.-
	Gehalt Verein Jamarama:	230.-

Art. 4 Mitgliedschaft

Jegliche Aufnahme gesuche sind an den Vereinsvorstand oder an den Arbeitskreis Vereinswesen zu richten.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vereinsvorstand oder durch den Arbeitskreis Vereinswesen.

Sobald der Jahresbeitrag einbezahlt wurde, wird ein Mitglied stimmberechtigt.

Der Verein kennt folgende Aktiv- und Passiv-Mitgliedschaften:

Aktivmitglied:

Jede natürliche und juristische Person, welche den Vereinszweck unterstützt, kann Aktivmitglied werden und hat damit eine Stimmberechtigung.

Alle Aktivmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Aktivist Mindestbeitrag keiner

Beteiligt sich regelmässig aktiv an Veranstaltungen und dem Vereinsleben.
Es wird vorausgesetzt, dass sich ein Aktivist an mindestens fünf
Veranstaltungen aktiv beteiligt.

Helfer Mindestbeitrag 20 CHF pro Jahr

Beteiligt sich aktiv an wenigen Veranstaltungen.
Es wird vorausgesetzt, dass sich ein Helfer an mindestens zwei
Veranstaltungen aktiv beteiligt.

Fördermitglied Mindestbeitrag 50 CHF pro Jahr

Sporadische Teilnahme an Veranstaltungen.

Passivmitglied:

Jede natürliche und juristische Person, welche den Verein ideell und finanziell unterstützt, kann Passivmitglied werden, wobei ihm keine Stimmberechtigung zuteil wird.

Spendenmitglieder Mindestbeitrag 100 CHF pro Jahr

Gönner Mindestbeitrag 500 CHF pro Jahr

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft mit Stimmberechtigung verliehen bekommen.
Für Ehrenmitglieder entfällt der Mindestbeitrag.

Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und muss persönlich oder als delegierte juristische Person, wahrgenommen werden.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Art. 6 Vereinsaustritt/ Vereinsausschluss

Ein Mitglied kann jederzeit einen Vereinsaustritt beim Vereinsvorstand beantragen. Dieser ist dann verpflichtet den Vereinsaustritt in jedem Falle zu gewährleisten und die Mitgliedschaft innerhalb von einem Monat erlöschen zu lassen.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten oder aus anderen triftigen Gründen durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Art. 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Rechnungsrevisionsstelle
- d. das Kernteam
- e. die Arbeitskreise

Die Tätigkeiten des Vereins werden durch die Vorstandsmitglieder, durch die Aktivisten und durch freiwillige Helfer organisiert und durchgeführt.

Die Bildung eines Arbeitskreises bedarf der Zustimmung des Vorstands.

Art. 8 Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung.

Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

Die Mitglieder werden mindestens drei Wochen im Voraus unter Beilage der Traktandenliste elektronisch zur Generalversammlung eingeladen.

Dem Vorstand können von Aktivmitgliedern schriftlich oder elektronisch weitere Traktanden bis zu zwei Wochen vor der Generalversammlung eingereicht werden. Der Vorstand entscheidet über die Behandlung der vorgeschlagenen Traktanden.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angaben der Gründe einberufen.

Der Generalversammlung obliegen folgende Pflichten:

- a) Wahl des Tagespräsidenten und des Stimmenzählers, sowie Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisionsstelle
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Genehmigung der Jahresrechnung, des Jahresberichts und des Revisionsberichtes
- d) Genehmigung des Jahresbudgets
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Statutenrevisionen

Die Teilnahme an der Generalversammlung steht jeder Person offen.

Stimmberechtigte besitzen eine Stimme. Die Mitglieder sind bestrebt, einen Konsent zu finden. Ist ein Konsent nicht möglich, entscheidet die drei Viertel Mehrheit. Vor der verbindlichen Abstimmung können eine oder mehrere Konsultativabstimmungen stattfinden, um die Meinungsbildung zu fördern.

Art. 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.

Er vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Er ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Darüber hinaus beschliesst der Vorstand selbstständig im Sinne der Mitgliederversammlung und der Statuten.

Zur Beschlussfassung innerhalb des Vorstandes ist die drei Viertel Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Wiederwahl ist zulässig.

Mit Ausnahme des Co-Präsidiums und des Aktuars konstituiert sich der Vorstand selbst.

Er kann für das Erreichen des Vereinszwecks, Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand haftet solidarisch.

Alle im Vorstand sitzenden Personen sind ehrenamtlich tätig.

Art. 10 Das Kernteam

Das Kernteam stellt sich durch die Leitungen und Delegierten der Arbeitskreise zusammen und kümmert sich um die Verwaltung der einzelnen Arbeitskreise.

Diese sind:

- Eventmanagement
- Logistik
- Finanzen
- Öffentlichkeitsarbeit (Marketing)
- Personalführung (HR)
- Vereinswesen

Art. 11 Die Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt jährlich einen Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert.

Die Revisionsperson ist kein Angehöriger des Vorstands.

Wiederwahl ist zulässig.

Art. 12 Soziokratische Arbeitskreise

Soziokratische Arbeitskreise werden durch den Vorstand festgelegt.

Die Mitglieder konstituieren sich selber und bestimmen die Delegierten, der Vorstand wählt die Leitungen.

Die Arbeitskreise werden durch das Kernteam verwaltet.

Die Mitarbeit steht allen Mitgliedern offen.

Für die Erreichung der Vereins- und Gruppenziele können mit Entscheidung des Vorstandes, Personen oder Institutionen zugezogen werden.

Art. 13 Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von mindestens zwei Vorstandsmitglieder.

Art. 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist terminiert durch die Generalversammlung beziehungsweise durch die Vereinsgründung. Das neue Geschäftsjahr beginnt jeweils unmittelbar nach der letzten Generalversammlung.

Art. 15 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder über den Jahresbeitrag hinaus ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

Art. 16 Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn die anwesenden Mitglieder der Generalversammlung die drei Viertel Mehrheit erreichen.

Art. 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch einen Konsent der Anwesenden an der Generalversammlung.

Bei einer Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen an eine andere gemeinnützige und steuerbefreite Juristische Person, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Diese Generalversammlung bestimmt die entsprechende Organisation.

Dieser Beschluss ist unabänderlich.

Art. 18 Inkrafttreten

Die Statuten treten mit Beschluss und Genehmigung der Gründungsversammlung vom 24.10.2017 per sofort in Kraft.

Aarau, 14.10.2018

Unterschriften:



Matthew Baur, *der Präsident*



Janis Schneider, *der Vizepräsident*